

Konformitätserklärung

<i>Handelsname</i>	SYROS DUO BROWN
<i>Produktbeschreibung</i>	Einseitig weiß gestrichener Recyclingkarton mit grauer Rückseite (UD nach DIN19303)
<i>Grammatur</i>	Bereiche zwischen 250 g/m ² und 500 g/m ² Weitere Informationen finden Sie in den technischen Spezifikationen auf https://rdmgroup.com
<i>Faserquelle</i>	Recyclingfasern
<i>Produktionsstätten</i>	Paprintsa
<i>Hersteller</i>	RdM Group

1. Anweisungen für eine sichere und sachgemäße Verwendung

Der Karton entspricht unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Stand vom 18. Juni 2009) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Bei der Verarbeitung des Kartons ist jedes Glied der Verarbeitungskette für die Eignung für den vorgesehenen Endverwendungszweck verantwortlich.

Die Eigenschaften des Kartons können sich durch die Verarbeitung verändern.

Die Konformität bezieht sich nur auf den Auslieferungszustand, d. h. auf die Einhaltung spezifischer technischer Datenblätter und die Erfüllung der in unseren Werken angewandten GMP, wie in der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 gefordert.

Bei der Verpackung von trockenen Lebensmitteln mit großer Oberfläche empfiehlt sich eine geeignete Zwischenverpackung, wenn eine Migration über die Gasphase auf das Lebensmittel zu erwarten ist.

Die in diesem Zertifikat enthaltenen Informationen beruhen auf der durchgeföhrten Risikoanalyse sowie auf den Analysen repräsentativer Kartonmuster.

Der Recyclingkarton ist gemäß der BfR-Empfehlung XXXVI für die Verpackung von Lebensmitteln, für Sekundärverpackungen und Verpackungen mit direktem Kontakt zu trockenen, nicht fettigen Lebensmitteln und solchen Lebensmitteln, die vor dem Verzehr geschält, enthäutet oder gewaschen werden, bestimmt.

Darüber hinaus kann der Karton auch für die Verpackung von gefrorenen Lebensmitteln verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Lebensmittel nicht in der Verpackung selbst eingefroren und aufgetaut werden.

Der Karton ist für Verpackungsanwendungen geeignet, bei denen es zu direktem Kontakt mit trockenen Lebensmitteln kommt, gemäß der italienischen Gesetzgebung Decreto Ministeriale vom 21.03.1973. Beide Seiten des Kartons sind für den direkten Kontakt mit trockenen Lebensmitteln vorgesehen, wie in Art. 27 bis definiert.

2. Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften für den Kontakt mit Lebensmitteln

Alle unsere Qualitäten werden überwiegend aus recycelten Fasern hergestellt. Als Roh- und Hilfsstoffe für die Herstellung des Kartons werden nur für den Lebensmittelkontakt zugelassene Zusatzstoffe verwendet. Der Papierherstellungsprozess entspricht dem Stand der Technik und ist GMP-konform.

Der Karton erfüllt unter den vorhersehbaren Verwendungsbedingungen folgende Anforderungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 (Stand vom 18. Juni 2009) über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- (EG) Nr. 2023/2006 (Stand: 22. Dezember 2006) über die gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- BfR-Empfehlung XXXVI (Stand 1. Oktober 2025): Papier und Karton mit den in den Hinweisen zur sicheren und sachgemäßen Verwendung genannten Einschränkungen. Einhaltung der für den Lebensmittelkontakt zugelassenen Stoffe gemäß Abschnitt A (Rohstoffe) – Abschnitt B (Produktionshilfsmittel) – Abschnitt C (Spezielle Papierveredelungsmittel).
- CEPI-Richtlinien für den Lebensmittelkontakt von Materialien und Gegenständen aus Papier und Pappe (Februar 2021).
- Entschließung CM/Res (2020) des Europarats über die Sicherheit und Qualität von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. 7. Oktober 2020 – Art. 3.1 und 3.3.
- Decreto Ministeriale 21/03/1973 – Art. 27bis und nachfolgende Aktualisierungen und Änderungen.
- DPR 777/82 und nachfolgende Aktualisierungen und Änderungen.

3. Analysen

Einhaltung der BfR-Empfehlung XXXVI (Stand: 1. Oktober 2025):

Der Karton entspricht den Anforderungen der BfR-Empfehlung XXXVI Papier und Pappe und Decreto Ministeriale 21/03/73 – art.21bis.

Die Analysen wurden an repräsentativen Kartonproben entsprechend einer spezifischen Risikoanalyse durchgeführt.

4. Stoffe

„Absichtlich zugesetzt“ bedeutet, dass ein Material oder eine Komponente absichtlich in der Formulierung verwendet wird, wenn sein/ihr weiteres Vorhandensein im Endprodukt erwünscht ist, um bestimmte Eigenschaften, ein bestimmtes Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen. Bitte beachten Sie, dass wir die Pappe nicht auf alle unten aufgeführten Stoffe analysieren. Die nachstehenden Informationen beruhen auf unserer Risikoanalyse und der Anwendung der GMP. Das Vorhandensein von Spuren aufgrund der Verwendung von Recyclingfasern kann nicht ausgeschlossen werden.

GVO

Wir bestätigen hiermit, dass bei der Herstellung der Pappe keine genetisch veränderten Organismen (GMO) gemäß der Definition der Europäischen Union* absichtlich zugesetzt werden. Unsere Lieferanten können jedoch zufällige und technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen nicht ausschließen**.

* https://food.ec.europa.eu/plants/genetically-modified-organisms_en

** Verordnung 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO: „Das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von GVO-Kulturen in konventionellen Kulturen kann bei der Saatgutproduktion, dem Anbau, der Ernte, dem Transport und der Verarbeitung auftreten. Solange der Grad einer solchen Verunreinigung unter dem derzeitigen gesetzlichen Grenzwert von 0,9 % liegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensmittelzutaten nicht aus genetisch veränderten Rohstoffen hergestellt wurden.“

TIERISCHER URSPRUNG

Wir bestätigen hiermit, dass bei der Herstellung des Kartons keine Zusatzstoffe tierischen Ursprungs absichtlich zugesetzt werden.

LEBENSMITTELLALLERGENE

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Allergene, die ausschließlich die Herstellung und den Vertrieb von Lebensmitteln regeln, werden bei der Herstellung unseres Kartons nicht absichtlich zugesetzt. Unsere GMP-Standards verhindern Verunreinigungen während des Produktionsprozesses.

PALMÖL

Hiermit bestätigen wir, dass bei der Kartonherstellung bewusst kein Palmöl zugesetzt wird, Spuren aus Recyclingpapier sind jedoch möglich.

PHTHALATE

Wir bestätigen hiermit, dass bei der Herstellung des Kartons keine Phthalate absichtlich zugesetzt werden, Spuren aus dem Recyclingpapier jedoch möglich sind.

BISPHENOL A und BISPHENOL S

Hiermit bestätigen wir, dass bei der Kartonherstellung kein Bisphenol A oder Bisphenol S absichtlich zugesetzt wird und unsere Streichfarben der (EU) 2024/3190 – Art. 8 entsprechen. Durch das Papierrecycling können Spuren nicht ausgeschlossen werden.

ZELLSTOFF UND BLEICHMITTEL

Wenn Frischfasern für den Karton verwendet werden, werden nur TCF- oder ECF-gebleichte Fasern eingesetzt.

Es findet keine Chlorbleiche statt.

NANOMATERIALIEN

Nanomaterial, definiert als: „Stoffe, die absichtlich im Nanomaßstab hergestellt werden“, werden in der Reno De Medici-Gruppe nicht für die Herstellung von Pappe verwendet. (Französisches Dekret Nr. 2012-232, Anwendung des Artikels R. 523-4 des Umweltgesetzbuchs)

PER- UND POLYFLUORALKYLSTOFFE (PFAS)

Wir bestätigen hiermit, dass bei der Herstellung des Kartons keine polyfluorierten Verbindungen absichtlich zugesetzt werden, Spuren aus dem Recyclingpapier sind jedoch möglich.

ENDOKRINE DISRUPTOREN & POP

Unsere Produkte enthalten keine Stoffe, die den vollständigen Bewertungsprozess für endokrine Störungen durchlaufen haben, wie er in der EU durch die REACH-Verordnung geregelt ist (Kandidaten - und Zulassungslisten) und durch die französische Gesetzgebung AGEC (Arrêté du 28 septembre 2023 und Arrêté du 30 août 2023).

Keiner der Wirkstoffe, die in der EU-Verordnung 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POPs), und folgende Aktualisierungen und Änderungen, wird absichtlich oder direkt den Endprodukten der Reno de Medici-Gruppe hinzugefügt. Ubiquitäre Stoffe lassen sich nicht völlig ausschließen. Die gelisteten Stoffe sind in unseren Produkten seit mehreren Jahren nicht mehr nachgewiesen worden.

OBA

Optische Aufheller sind in allen Recyclingpapieren enthalten, unabhängig davon, ob sie zugefügt wurden oder nicht. Es findet jedoch keine Migration über die Gasphase statt, so dass keine Migration in trockene, nicht fettige Lebensmittel erfolgt.

LATEX

Latex ist die Handelsbezeichnung für Naturkautschuk, der in unserem Kartonherstellungsprozess nicht verwendet wird. In unserer Produktion verwenden wir eine Styrol-Butadien-Copolymer-Dispersion auf Wasserbasis als Bindemittel in unseren Ober- und Rückseitenbeschichtungen.

MINERALÖLE

MOSH und MOAH, die hauptsächlich aus Druckfarben stammen und daher in unseren Rohstoffen enthalten sind, werden sowohl auf ihren Gehalt in unseren Produkten als auch auf ihre Migration in Lebensmittel nach auf europäischer Ebene anerkannten Methoden (Nationales Referenzlabor für Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, im Bundesinstitut für Risikobewertung - BfR Deutschland) überwacht. Spezifischere Angaben sind über unseren Technischen Kundendienst erhältlich.

METALLISCHE PARTIKEL

Unsere Reinigungssysteme garantieren eine ständige Beseitigung von Feststoffpartikeln, nicht nur metallischer Natur. Durch die Einhaltung von GMP-Standards garantieren wir eine hohe Reinheit der Produkte. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren TCS-Service.

5. Weitere nicht lebensmittelbezogene Gesetze und Verordnungen,

Übereinstimmung mit:

- Richtlinie (EG) 2018/852 (Stand vom 30. Mai 2018) zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 (aktualisierte RdM-Reach-Erklärung auf unserer Website <https://rdmgroup.com>):
 - Stoffe der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) (inkl. Anhang XIV, Zulassung) in einer Konzentration > 0,1% (w/w).
 - Stoffe, die in Anhang XVII „Beschränkungen“ enthalten sind, wenn die Beschränkung auf unsere Verwendung anwendbar ist. Spuren aus recycelten Rohstoffen sind möglich.
 - “Microplastics Restriction”: Verordening (EU) 2023/2055 betreffende beperkingen op het gebruik van synthetische microplastics.
- EN 71 – 3. Teil, „Sicherheit von Spielzeug – Migration bestimmter Elemente“.
- EN 71 – 9. Teil, „Sicherheit von Spielzeug“ – Organische chemische Verbindungen – Anforderungen.
- Rohstoffe ausgewählt gemäß EN643:2013.

6. Zertifizierte Managementsysteme in unseren Produktionsstätten

Alle Zertifikate und Anerkennungen in Bezug auf unsere Produktionsstandorte, Nachhaltigkeits- und Ethikberichte finden Sie auf unserer Website <https://rdmgroup.com>

7. Anforderungen an Lagerung und Handhabung

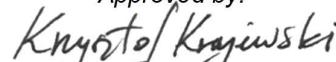
Um die Sicherheit und die technischen Eigenschaften des Produkts zu gewährleisten, muss das Produkt in einem trockenen Raum bei einer Temperatur von 5 bis 25 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 45 bis 65 % ohne Geruchseinwirkung und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Wir empfehlen, den Karton innerhalb von 6 Monaten nach dem Lieferdatum zu verarbeiten; nach diesem Zeitraum verfallen normalerweise die Reklamationsansprüche.

8. Haftungsausschluss

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers der fertigen Verpackungen, sicherzustellen, dass die Produkte, die aus dem von uns hergestellten Material gefertigt wurden, alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, Spezifikationen und Beschränkungen für die vorgesehene Anwendung erfüllen. Diese Erklärung und ihr Inhalt unterliegen folgenden zusätzlichen Einschränkungen und Haftungsausschlüssen:

- Dieses Dokument ist gültig und anwendbar für eine ordnungsgemäße Verwendung des Produkts, wie in Abschnitt 1 „Anweisungen für eine sichere und sachgemäße Verwendung“ und Abschnitt 7 „Anforderungen an Lagerung und Handhabung“ dieses Dokuments erklärt.
- Dem Produktbenutzer wird empfohlen, jeden möglichen Produktausfall zu vermeiden, der eine Rechtsverletzung oder ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt zur Folge haben könnte.
- RDM Group übernimmt keine Verantwortung für die Folgen einer unsachgemäßen Verwendung des Produkts.
- Auf der Grundlage unserer Risikoanalyse sind die hierin enthaltenen Informationen nur nach bestem Wissen und Gewissen korrekt. Wir übernehmen keine Verantwortung für Informationen, die uns von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden und auf die wir uns bei der Herstellung der Produkte, auf die sich das vorliegende Dokument bezieht, verlassen haben.
- Diese Erklärung ist nur zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gültig, und um Zweifel auszuschließen, übernehmen wir keine Haftung für spätere Änderungen von Informationen, Inhalten, Prozessen, europäischen Vorschriften, anwendbaren europäischen Gesetzen und Regeln oder anderweitigen Bestimmungen.
- Diese Erklärung ist nur gültig, soweit sie von einem bevollmächtigten Verantwortlichen der RdM Group unterzeichnet und zugestellt wurde.
- Nichts in dieser Erklärung ist als (direkte oder implizite) Garantie auszulegen in Bezug auf (a) irgend etwas, das über das hinausgeht, was hier ausdrücklich dargelegt ist, (b) die Marktähnlichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck (außer dem definierten Zweck des Produkts), (c) die Verwendung oder die Eignung für die Verwendung in Verbindung mit anderen Produkten oder Materialien oder (d) die Sicherheit oder Rechtmäßigkeit bei der Verwendung, Verarbeitung und Handhabung unserer Produkte.
- Diese Erklärung ist Bestandteil des Liefervertrags zwischen uns und dem Adressaten, und die in diesem Liefervertrag festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für diese Bescheinigung. Bei Unstimmigkeiten sind der unterzeichnete Vertrag, die bestätigte Bestellung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RDM Group maßgebend.
- Niemand außer dem Adressaten kann sich auf diese Erklärung berufen, und wir übernehmen keinerlei Haftung gegenüber Dritten.
- RDM Group übernimmt keine Verantwortung für das Fehlen spezifischer zusätzlicher Informationen in dieser Erklärung. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und obligatorischen Informationsanforderungen erstellt und alle weiteren, nicht gesetzlich vorgeschriebenen Informationen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- RDM Group übernimmt keine Verantwortung für den Export von Fertigprodukten mit unseren Materialien in Länder, die andere und/oder zusätzliche Erklärungen als die in diesem Dokument aufgeführten verlangen.
- Die Gültigkeit dieser Erklärung bezieht sich immer auf die letzte auf unserer Website verfügbare Version (<https://rdmgroup.com/products/catalogue/>)

Approved by:



Krzysztof Krajewski

RdM Chief Sustainability & Innovation Officer